

STATUTEN

des Vereins Sachham

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen „**Sachham**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Vereinszweck

§ 2 Der Verein unterstützt Jugendliche aus sehr armen/mittellosen Familien und/oder Kinderheimen bei der Finanzierung einer Berufsausbildung nach Abschluss der Schulbildung (Klasse 10 oder 12) sowie Alleinerziehende Mütter. Die Unterstützung weiterer Projekte/Personen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Rechnungsjahr

§ 4 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

II MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

§ 5 Jede natürliche oder juristische Person, die mindestens den alljährlichen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag bezahlt, ist Mitglied des Vereins **Sachham**. Als solches wird es zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und ist stimmberechtigt.

III FINANZEN

Mittel

§ 6 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitglieder- und Sponsorenbeiträgen sowie freien Spenden. Über das Vereinsvermögen und die Eröffnung/Bewirtschaftung von Bankkonti kann der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied verfügen.

Haftung

§ 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

IV ORGANISATION

Organe

§ 8 Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin einen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob dieser Antrag auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets

Vorstand

§ 10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst und setzt die Zeichnungsberechtigung fest.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize- Präsident
- Beisitzer
- Kassier

Kontrollstelle

§ 11 Der Revisor prüft die Jahresrechnung und legt seinen Bericht der Mitgliederversammlung vor.
Die Revisorin resp. der Revisor wird jeweils auf zwei Jahre gewählt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung des Vereins

§ 12 Zur Auflösung des Vereins ist das einfache Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

§13 Ein bei der Vereinsauflösung vorhandenes Vermögen geht an eine gemeinnützige Institution im Sinne des Vereinszweckes.

Generelles

§ 14 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Riehen, 25. Mai 2016 / Basel, 18. April 2024